

## Wehrgesetz. Pflichten und Rechte.

Auskünfte in Erfüllung der Wehrpflicht können vom nichtaktiven Soldaten bei den Ergänzungsbezirkskommandos und den politischen Bezirksbehörden eingeholt werden! Beiblatt Nr. 26 ex 1908.

### 1 Wehrpflicht.

Landsturmpflicht beginnt mit 1. Jänner jenes Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 19. Lebensjahr vollendet.

Stellungspflicht beginnt mit 1. Jänner jenes Jahres, in welchem der Mann das 21. Lebensjahr vollendet, und endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem er das 23. Lebensjahr vollendet. (Dauer 3 Jahre.)

Altersklasse: Alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres geborenen Männer bilden zusammen eine Altersklasse. Zur Stellung werden jährlich drei Altersklassen einberufen.

### 2 Dienstzeit und Waffenübungen.

Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Einreihung, d. h. mit jenem Tage, an welchem der Assentierte beim betreffenden Truppenkörper in den Stand genommen wird.

„Die Einreihung aller im Stellungsweg vom 1. Jänner bis 1. Oktober assentierten Stellungspflichtigen, sowie der bei der Hauptstellung assentierten Freiwilligen erfolgt mit 1. Oktober.

Die Einreihung der außerhalb dieser Periode Assentierten und der sonstigen Freiwilligen mit dem Tag der Assentierung.“

### Dienstzeit im gemeinsamen Heere, in der k. k. oder k. ung. Landwehr.

Im allgemeinen 2 Jahre präsent und 10 Jahre in der Reserve (gilt erst von 1915 an) bei der Kavallerie und reitenden Artillerie } 3 Jahre präsent, ferner bei einem festgesetzten Stand an } 7 Jahre Reserve. Unteroffizieren

In der **Kriegsmarine**: 4 Jahre präsent, 5 Jahre Reserve und 3 Jahre Seewehr.

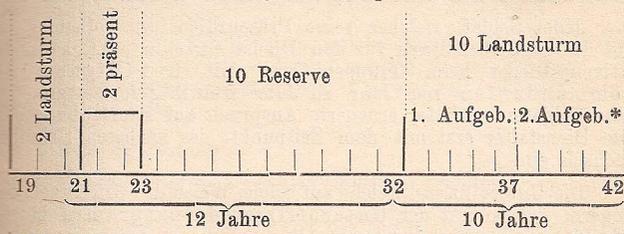
In der **Ersatzreserve**: 12 Jahre. 10 wöchentl. militärische Ausbildung und 3 Waffenübungen höchstens à 4 Wochen.

**Waffenübungen**: Bei 2jähr. Präsenzdienst: 4 in Gesamtdauer von höchstens 14 Wochen; jede höchstens à 4 Wochen.

Bei 3jähr. Präsenzdienst: 3 in Gesamtdauer von höchstens 11 Wochen; jede höchstens à 4 Wochen

Bei 4jähr. Präsenzdienst: keine.

Folgende Figur zeigt graphisch die Dienstzeit eines im 21. Lebensjahr auf 2 Jahre präsent verpflichteten Mannes.



\* Bei 3jähr. Präsenzdienst, Gesamtdienstpflicht 24 Jahre entfallen die letzten 2 Jahre.

Bei 4jähr. Präsenzdienst in der Kriegsmarine entfallen die letzten 5 Jahre.

**In Bosnien und der Hercegovina** leistet jeder Mann den Dienst im k. u. k. Heere. Es gibt daselbst keine Landwehr.

An Stelle des Landsturmes tritt die zweite und dritte Reserve u. zw.:

1. Reserve entspricht der Reserve des k. u. k. Heeres;
2. Reserve entspricht dem Landsturm, 1. Aufgebot;
3. Reserve entspricht dem Landsturm, 2. Aufgebot.

### Begünstigung der Dienstpflicht.

Kann aus Familienrücksichten eintreten, z. B.: Erhaltung erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern, Schwiegereltern oder unmündiger Geschwister — ebenso Eigentümer erbter Landwirtschaften von bestimmter Größe, wenn das Ertragnis zur Erhaltung einer Familie von 5 Personen ausreicht, ohne das Vierfache dieses Ertrages zu überschreiten; ferner in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

Diese Leute werden in die Ersatzreserve übersetzt.

Erlangt ein Mann während seiner aktiven Dienstzeit im k. u. k. Heere oder einer der Landwehren den Anspruch auf eine solche Begünstigung, so muß er die Richtigkeit der eingetretenen Verhältnisse nachweisen, u. zw. haben seine Angehörigen ein Gesuch bei der zuständigen politischen Behörde (Bezirksbehörde) einzubringen, welches folgende Dokumente als Beilage haben muß:

1. Familienauskunftsbogen nach Muster 37 der Wehrvorschriften I. T.
2. ein vom Gemeindevorsteher und zwei Gemeindegliedern ausgefertigtes (Unentbehrlichkeits-) Zeugnis.

Das Gesuch ist stempelfrei.

## 4 Freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes und Versorgung der Unteroffiziere.

Jeder Soldat, welcher seine Präsenzdienstzeit vollendet hat und dessen Beibehaltung für den Dienst vorteilhaft ist, kann den aktiven Dienst beim Truppenkörper mit Bewilligung des Kommandanten von Jahr zu Jahr freiwillig fortsetzen. Für diese Soldaten tritt der erneuerte Anspruch auf Beurlaubung nach dem Dienstalster erst mit dem Zeitpunkte des nächsten Urlauberswechsels ein.

Die Unteroffiziere, welche auf solche Weise ihre Dienstzeit verlängern, werden mit der Unteroffiziersdienstprämie beteiligt, siehe 564.

Unteroffiziere, welche 12 Jahre, darunter wenigstens 8 Jahre als Unteroffiziere, aktiv und tadellos gedient haben, erlangen dadurch Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste. Diesbezügliche Stellengesuche, siehe 236.; Angabe auf was ein solcher Unteroffizier Anspruch hat siehe 295.

Jene Unteroffiziere, welche vor dem Feinde oder in der Ausübung des öffentlichen Dienstes durch Verwundung für den Militärdienst untauglich wurden, vorausgesetzt, daß sie für den Zivildienst geeignet sind, haben Anspruch auf eine Anstellung im Staatsdienste.

## 5 Militärpaß.

Der Militärpaß dient als Ausweis über das militärische Verhältnis des Urlaubers und des Reservemannes, gilt jedoch nicht als Reiseurkunde, wie z. B. ein Reisepaß für das Ausland, eine Legitimationskarte etc.

In dem Militärpasse werden die pflichtmäßig erstatteten Meldungen vorgemerkt. Derselbe muß daher immer von dem Urlauber oder Reservemann persönlich und sorgsam aufbewahrt, bei jeder Meldung vorgezeigt, und darf nie einer zweiten Person (z. B. dem Dienstgeber) zur Aufbewahrung übergeben werden.

Geht ein Militärpaß verloren, so hat sich der Mann wegen Erlangung eines neuen Militärpasses sogleich mündlich oder schriftlich an die nächste politische Bezirksbehörde zu wenden.

## 6 Meldevorschriften. Siehe 231—235.

### Pflichten der Urlauber und Reservemänner.

Sobald der Soldat aus der militärischen Verpflegung tritt und mit dem Militärpasse beteiligt wird, untersteht er, wie jeder andere Bürger, den Zivilbehörden und Gerichten.

In bezug auf seine militärischen Pflichten jedoch: (Meldungen, Gesuche, Einrücken etc.) dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando und der heimatlichen politischen Bezirksbehörde.

Er hat somit allen Befehlen, welche ihm von diesen Behörden zukommen, ebenso schnell und unweigerlich Folge zu leisten, wie den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten während seiner aktiven Dienstleistung.

## Einberufung.

Zur Einrückung im Frieden (mitunter auch im Kriege) erhält der Urlauber und Reservemann eine Einberufungskarte, auf welcher der Zeitpunkt und der Ort des Erscheinens angegeben sind.

Wenn die Einrückung sogleich erfolgen soll, so ist dem Manne eine Frist von 24 Stunden zur Ordnung seiner Angelegenheiten und zur Abmeldung gewährt, worauf er unmittelbar, so schnell als möglich einzurücken hat.

Die Einberufenen haben zu ihrer Truppe unmittelbar einzurücken; wenn dieselbe aber vom Aufenthaltsorte des Urlaubers oder Reservemannes weiter liegt als das nächste Ergänzungsbezirkskommando, so können sie zu letzterem einrücken.

Ist aber ein Einrückungstag festgesetzt, so meldet er sich derart beim Ergänzungsbezirkskommando, welches seinem Aufenthaltsorte am nächsten liegt, daß er ungeachtet der Präsentation bei diesem Ergänzungsbezirkskommando rechtzeitig an seinem Bestimmungsorte eintrifft.

Die im Auslande sich aufhaltenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben auf ihre eigenen Kosten sofort, wie die Mobilisierung bekannt wird, beim nächsten Ergänzungsbezirkskommando einzurücken, und sind nicht berechtigt, von den k. u. k. Missionen im Auslande ihre Beförderung ins Inland anzusprechen.

Die Einrückung darf nur wegen erster Krankheit unterbleiben.

Ist der Urlauber oder Reservemann nicht zur Reise fähig, so muß er dies durch einen Arzt schriftlich bezeugen lassen. Dieses Zeugnis wird dem Gemeindevorsteher übergeben, von diesem bestätigt und eingesendet.

Urlauber und Reservemänner rücken in ihren eigenen Kleidern ein, welche bis zum Abgange aus der Verpflegung beim Truppenkörper aufbewahrt werden.

Wer ohne gründliche Rechtfertigung ausbleibt, wird mit aller Strenge bestraft.

Wenn eine allgemeine Mobilisierung angeordnet wird und die Einberufung mittels Kundmachung erfolgt, so wird

dies vom Gemeindevorsteher sogleich bekannt gegeben und ist sodann jeder Urlauber und Reservemann verpflichtet, spätestens nach 24 Stunden sich zur Einrückung auf den Weg zu machen. Hiebei darf niemand auf einen besonderen Einberufungsbefehl warten.

Einrückungsort (Ausrüstungsstation) ist auf der ersten Seite des Militärpasses enthalten.

Eisenbahn- und Schifffahrtsauslagen im Mobilisierungsfalle siehe 632.

## 8 Unterstützung der Hilfsbedürftigen im Mobilisierungsfalle. K-4, II. Teil.

Anspruch auf Unterstützungen haben Gattin und legitime Kinder, die noch in Obsorge der Eltern stehen, des zum Dienst Eingerückten.

Die Unterstützungsgebühr besteht aus

Quartierbeihilfe, siehe 635.,

Reisevergütung, siehe 635., und

Sustentation, siehe 635.,

Von wann angefangen und an welchen Tagen selbe ausgezahlt wird, siehe 635.,

Zehrgeld bei Waffenübungen siehe 567.,

Der Ort, wo diese Gebühren ausgezahlt werden, wird seitens des betreffenden Truppenkommandanten in den Mobilisierungsvorsorgen festgesetzt und erhalten die Betreffenden rechtzeitig die Verständigung, wo und wie sie ihre Gebühren beziehen.

## 8a Unterhaltsbeitrag bei Einberufung zu Waffen(Dienst)übungen, sowie bei Einteilung in die Ersatzreserve für die Angehörigen des Einberufenen (wenn sie österreichische Staatsbürger sind). Gesetz vom 26./12. 1912.

Wer zählt zu den Angehörigen? Ehefrau und eheliche Kinder.

Ebenso: eheliche Vorfahren, Geschwister und Schwiegereltern, die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder, wenn sie in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder die österreichische, oder die ungarische Staatsbürgerschaft, bzw. bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen.

Wie hoch ist der Unterhaltsbeitrag?

Er besteht für jeden Anspruchsberechtigten in einer Unterhaltsgebühr und wenn er auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage.

Unterhaltsgebühr entspricht der betreffenden Militärdurchzugsverpflegung.

Für Angehörige unter acht Jahren gebührt nur die Hälfte von vorstehendem.

Der Gesamtbetrag aller Unterhaltsbeiträge darf den durchschnittlichen Tagesverdienst des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen nicht überschreiten

**Heiraten, Ehen** von Urlaubern, Reservemännern und Rekruten. Siehe Bitten um deren Bewilligung 882.

Nähere Durchführungsbestimmungen sind im Normalverordnungsblatt Nr. 6 ex 1910 enthalten.

## Kontrollversammlung.

Jedes Jahr im Herbst werden in jedem Stützbezirke Kontrollversammlungen von Urlaubern, Reservemännern und Ersatzreservemännern abgehalten werden. Hiebei werden den Soldaten Anordnungen und Vorschriften bekannt gemacht, sie werden an ihre Militärdienstpflichten erinnert und die Vormerkbücher über den Aufenthalt berichtet.

Zu den Kontrollversammlungen ist jeder dauernd Beurlaubte und Reservemann zu erscheinen verpflichtet, mit Ausnahme:

- a) jener, welche im Laufe des betreffenden Jahres in aktiver Dienstleistung gestanden oder zur militärischen Ausbildung oder periodischen Waffenübung eingerückt waren;
- b) der nach vollstreckter Militärdienstpflicht in öffentlichen Diensten provisorisch Angestellten, welche mit Bewilligung des Kriegsministeriums (k. k. Ministerium für Landesverteidigung, bezw. in Ungarn Landesverteidig.-Ministerium) bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung im Urlaubersstande als nicht verfügbar geführt werden;
- c) der in Strafe oder in Untersuchungshaft Befindlichen;
- d) der in Ausübung ihres Gewerbes eben eingeschifften Seeleute und jener Reservemänner, welche auf ausgelaufenen k. u. k. Kriegsschiffen kontraktlich aufgenommen sind, und
- e) jener dauernd Beurlaubten und Ersatzreservisten, welche im selben Jahre assentiert wurden.

Die zu den Kontrollversammlungen Einberufenen, sowie die Kontrollsorte und Tage, die Stunde des Beginnes der Amtshandlungen, dann die Reihenfolge der Gemeinden, aus welchen die dauernd Beurlaubten und Reservemänner zu erscheinen haben, werden durch öffentlichen Anschlag oder in anderer

# Wehrgesetz

10, 11, 12, 13    Enthebung von der Kontrollversammlung. Nachkontrolle. Antritt. Militärtaxe.

ortsüblicher Weise wenigstens 14 Tage vorher zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wo es die Umstände erheischen, erfolgen nebstbei spezielle Einberufungen.

Der im Inlande reisende und überhaupt aus seinem evidenzzuständigen Bezirke abwesende dauernd Beurlaubte und Reservemann hat der Kontrollversammlung des Aufenthaltsortes beizuwohnen.

Zu den Kontrollversammlungen ist der Militärpaß mitzubringen.

Der Urlauber und Reservemann erscheint auf eigene Kosten auf dem Kontrollplatze in bürgerlicher Kleidung, Waffen, Stöcke etc. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen, das Rauchen während derselben ist nicht gestattet.

## 10    **Enthebung von d. Kontrollversammlung.**

Von den Berufenen können über rechtzeitiges Ansuchen vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung enthoben werden: Kranke und die im Auslande bleibend ansässigen Urlauber und Reservemänner.

Sonst wird eine Enthebung von der Kontrollversammlung nur in dringenden Fällen bewilligt, z. B. wegen schwerer Erkrankungen oder Todesfälle im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne), wegen Geschäftsreisen nach dem Auslande, welche keinen Aufschub gestatten etc

Bei den Enthebungsgesuchen, welchen der Militärpaß anzuschließen ist, muß die Richtigkeit der angeführten Gründe von der Ortsbehörde bestätigt sein. Derlei Gesuche müssen mit einer 1 Kronen-Steinmarkenmarken versehen sein und sind nicht portofrei.

Wenn die Enthebung von der Kontrollversammlung wegen Kürze der Zeit nicht nachgesucht werden konnte, so ist das Zeugnis, welches die Verhinderungsgründe bestätigt, im Wege des Gemeindevorstehers auf dem Kontrollplatze beizubringen.

## 11    **Nachkontrolle.**

Derjenige Urlauber oder Reservemann, welcher von der Kontrollversammlung im Aufenthaltsorte ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, hat zu einem späteren Termine zur Nachkontrolle in der Ergänzungsbezirksstation zu erscheinen.

## 12    **Entlassung erfolgt:**

- 1.) nach vollendeter Dienstpflicht;
- 2.) wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit;
- 3.) wenn die Assentierung eine gesetzwidrige war;
- 4.) zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

**Beurlaubung** siehe 571.

## 13    **Militärtaxe:**

Minimum Österreich 2 Kronen, Ungarn 6 Kronen; Maximum Österreich richtet sich nach der Personaleinkommensteuer, in Ungarn Maximum 200 Kronen. Ist eine jährliche Steuer durch höchstens 12 Jahre zu entrichten.